



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 24/Jahrgang 2012	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.06.2012
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Eberhard Sievert, Ostkampstr. 1, 59329 Wadersloh, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005141666/6 am 04.05.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.05.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.06.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a d e m a c h e r

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Krystyna Maria Olszynska, Aktienstr. 141 A, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-KM1983 am 16.05.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.05.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Serdal Kisin, Sonnenstr. 125, 47179 Duisburg, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-CT379 am 18.04.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.05.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Claudio Soares Antunes Garcia, Auf dem Dudel 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-QW468 am 23.05.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sinniah Tharmarajah, Neustadtstr. 88, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-LC277 am 01.06.2012 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.06.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-  
/Rückforderungsbescheides

Der an Pascal Musli, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Wörthstr. 33, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheides vom 01.06.2012 (Aktenzeichen: 50-711/95978/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Kämmerer, Zi. 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.06.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K ä m m e r e r

Jahresabschluss 2011 der Stadtbahn-  
Betriebsführungsgesellschaft Ruhr mbH i. L.,  
Essen

Die Gesellschafterversammlung der Stadtbahn-Betriebsführungsgesellschaft Ruhr mbH i. L., Essen, hat am 29. März 2012 den Jahresabschluss 2011 und die Zuführung des Bilanzgewinnes von € 764,94 zu den anderen Gewinnrücklagen festgestellt.

Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk und Lagebericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, liegen in der Zeit vom 18. bis 27. Juni 2012 in der Bürgeragentur, Schloßstr. 22, 45468 Mülheim an der Ruhr, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Essen , den 20.04.2012

Die Liquidatoren

Raitz Dr. Vogelsang Wandelenus

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 20.04.2012 - Ordn.-Nr.: 62-02/11.95.Inn 1e/85-5 des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück Heißener Str. 28 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 26  
Flurstücke Nr.: 67

ist gemäß § 71 BauGB am 03.05.2012 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 21.05.2012

Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

### Neuwahl einer Schiedsperson

In der Stadt Mülheim an der Ruhr ist in dem nachfolgend aufgeführten Schiedsbezirk die Neuwahl einer Schiedsperson erforderlich:

#### **Schiedsbezirk 2 (Altstadt II - West)**

Bürgerinnen oder Bürger, die in diesem Schiedsbezirk wohnen, im Alter zwischen 30 und 70 Jahren sind und Interesse an der Ausübung des Schiedsamtes haben, werden gebeten, sich bis zum **28.09.2012** schriftlich bei der Oberbürgermeisterin, Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu bewerben.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Ihre Bewerbung sollte enthalten:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Anschrift
- Geburtsdatum / -ort
- Beruf

Ferner ist von der Bewerberin oder dem Bewerber kurz darzulegen, welche Erfahrungen bzw. persönliche Eigenschaften für die Ausübung des Schiedsamtes eingebracht werden.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört die gütliche Beilegung von Strafverfahren und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich für die Dauer von 5 Jahren tätig. Das bedeutet, sie erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich den Ersatz von Auslagen.

Für Auskünfte – auch zum Zuschnitt der Bezirke - steht Ihnen das Rats- und Rechtsamt unter der Rufnummer 455-3032 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 05.06.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

A l t e n b a c h

### Wiederwahl der Schiedsperson im Schiedsbezirk 4 (Heißen)

Die Bezirksvertretung 1 hat in ihrer Sitzung am 27.01.2012 Herrn Heinrich-Peter Pickert, Gneisenastr. 88. 45472 Mülheim an der Ruhr, im Schiedsbezirk 4 (Heißen) für weitere fünf Jahre zum Schiedsmann gewählt.

Das Amtsgericht Mülheim an der Ruhr hat Herrn Pickert gemäß § 4 Schiedsamtgesetz NRW in seinem Amt bestätigt.

Mülheim an der Ruhr, den 31.05.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K l e v e r

**Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche  
Angehörige der Feuerwehr - Verdienstausfallsatzung Freiwillige Feuerwehr  
vom 24.05.2012**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. 1998 S.122), zuletzt geändert am 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793) und §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anspruchsgrundlage**

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall besteht nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

**§ 2  
Regelstundensatz**

Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein Regelstundensatz in Höhe von 9,00 € entsprechend der Entschädigungsregelungen zum Verdienstausfall für Stadtverordnete, Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 31.10.2011 gezahlt.

**§ 3  
Verdienstausfallpauschale**

Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt werden. Diese wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Diese Pauschale darf jedoch den in o.g. Entschädigungsregelung der Hauptsatzung geregelten einheitlichen Höchstbetrag in Höhe von 25,00 € je Stunde nicht übersteigen.

## **§ 4** **Regelmäßige Arbeitszeit**

Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen individuellen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird, sofern nicht lediglich der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt wird.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel beginnt sie um 8.00 Uhr, endet um 18.00 Uhr und beinhaltet nicht den Sonntag.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

## **§ 5** **Inkrafttreten**

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstausschlages für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr - Verdienstausschlagssatzung Freiwillige Feuerwehr - tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über den Ersatz des Verdienstausschlages für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr - Verdienstausschlagssatzung Freiwillige Feuerwehr vom 24.05.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 24.05.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

**2. Satzung zur Änderung der Honorarsatzung**  
**für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**vom 20.04.2001 in der Fassung vom 01.06.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 03.05.2012 folgende Satzung zur Änderung der Honorarsatzung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

Artikel I

Der § 3 (1) erhält folgende Fassung:

§ 3 (1)

Höhe der Vergütungen

(1) Die Dozentinnen/Dozenten erhalten in der Regel folgende Vergütungen:

a) für die Durchführung von Kursen, Arbeitskreisen u. ä. Veranstaltungen

19,00 € für eine Unterrichtsstunde, bis zu 23,00 € für eine Unterrichtsstunde je nach erhöhtem Arbeitsaufwand

Artikel II

Die zweite Satzung zur Änderung der Honorarsatzung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 20.04.2001 tritt mit Wirkung vom 01.09.2012 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Honorarsatzung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 20.04.2001 in der Fassung vom 01.06.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 01.06.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Dritte Satzung zur Änderung der Entgeltordnung  
für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr  
vom 19.12.2005 in der Fassung vom 01.06.2012

**Artikel I**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 03.05.2012 folgende Änderung der Entgeltordnung vom 19.12.2005, zuletzt geändert am 01.06.2012, beschlossen:

§ 2 Höhe der Entgelte erhält folgende Fassung:

**§ 2**  
**Höhe der Entgelte**

(1) Die Entgelte werden im Regelfall je Veranstaltung so kalkuliert, dass zumindest die Kosten für den veranstaltungsbezogenen Sachaufwand und die Dozentin/den Dozenten gedeckt sind.

a) Das Entgelt für die Teilnahme an Veranstaltungen beträgt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) mindestens 2,10 €.

Das Entgelt kann je nach Art, Aufwand und kalkulierter Mindestbelegung der Veranstaltung erhöht werden.

b) unverändert

(2) Für die folgenden Veranstaltungen gelten besondere Regelungen:

a) Für die Teilnahme an Kursen aus dem Bereich „Deutsch als Fremdsprache“/ „Deutsch als Zweitsprache“ wird ein Entgelt in Höhe von mindestens 1,20 € je Unterrichtsstunde erhoben.

b) Veranstaltungen der politischen Bildung und Veranstaltungen von besonderer Bedeutung können entgeltfrei oder ermäßigt angeboten werden.

c) Das Entgelt für Kurse zur Einführung in das deutsche Schriftsystem einschließlich Alphabetisierung beträgt mindestens 15,00 € je Veranstaltung.

d) Für die Teilnahme an Grundbildungskursen und Schulabschlusskursen kann ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben werden.

Die unter a) – d) aufgeführten Veranstaltungen werden nicht nach § 4 ermäßigt

**Artikel II**

Die dritte Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2005 tritt mit Wirkung vom 01.09.2012 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2005 in der Fassung vom 01.06.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 01.06.2012

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## **Einziehungsverfügung „Bogenstraße“**

Gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133) wird die „**Bogenstraße**“ in dem im zugehörigen Einziehungsplan schraffierten Bereich dem öffentlichen Verkehr entzogen.

### **Begründung:**

Entsprechend den Festsetzungen des rechtsgültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Petrikirchenhaus auf dem Kirchengügel – Innenstadt 33 (v)“ ist im Bereich „Bogenstraße/Pastor-Barnstein-Platz“ die Errichtung eines evgl. Gemeindehauses (Petrikirchenhaus) geplant.

In Vollzug des Bebauungsplanes ist es erforderlich, die für die Durchführung des Bauvorhabens in Anspruch zu nehmende Fläche der „Bogenstraße“ gemäß § 7 (2) StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Die einzuziehende Fläche ist im Bebauungsplan als Fläche für die geplante Bebauung festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

### **Hinweise:**

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

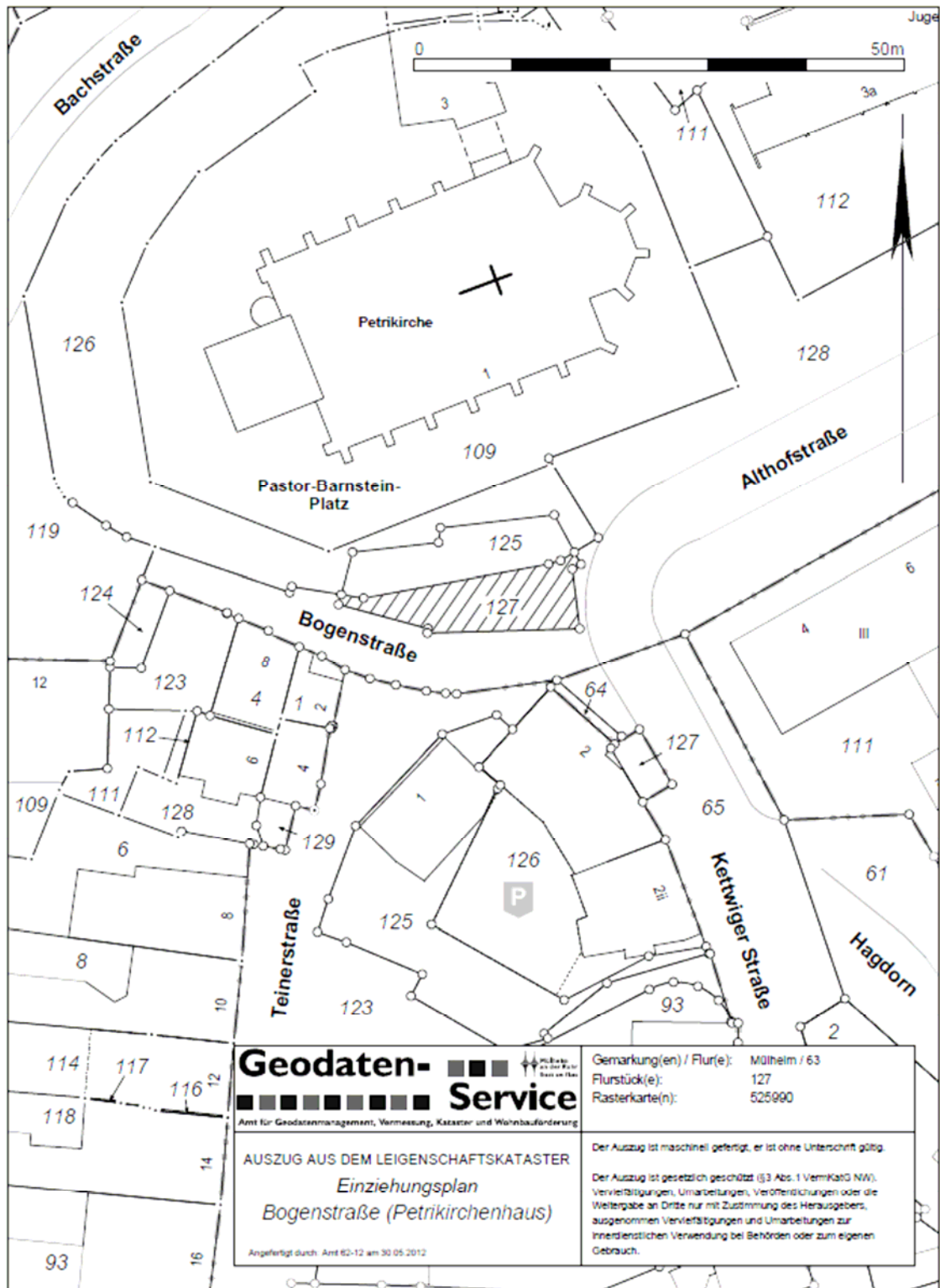
### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Einziehungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Einziehungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h



## **Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 9 (Frohnhauser Weg)**

Gemäß § 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die **Kreisstraße 9 (Frohnhauser Weg)** in der Erstreckung zwischen dem Netzknoten 4507177 (Nullpunkt D) und der Station 0.547, sowie zwischen der Station 1.302 und der Station 1.425 als Ortsdurchfahrt festgesetzt. Die bisher bereits festgesetzte Ortsdurchfahrt zwischen der Station 1.425 und dem Netzknoten 4507097 besteht unverändert weiter.

### **Begründung**

Die neu festgesetzten Ortsdurchfahrten liegen innerhalb einer geschlossenen Ortslage.  
Die Straße dient darüber hinaus der Erschließung der hier anliegenden Grundstücke.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Festsetzungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (VwVfG NRW); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 861), gilt die vorstehende Festsetzungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Hinweise:**

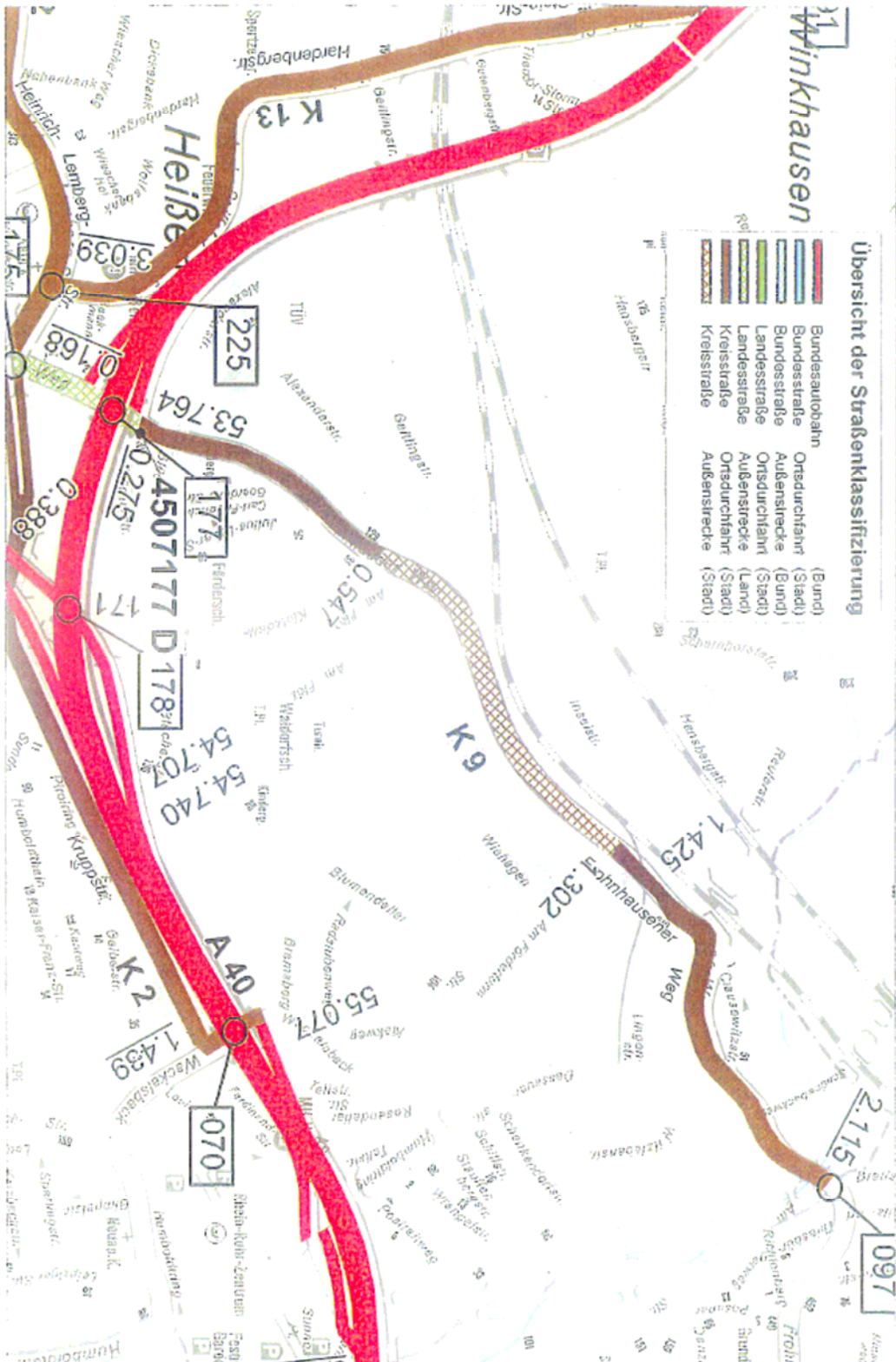
Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.  
Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.  
Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Mülheim an der Ruhr, den 31.05.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h

# Frohnhauser Weg zwischen Alexanderstraße und Reuterstraße



Festsetzung der Ortsdurchf. Art

Planung

Anlage 2

## Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl vom 13.05.2012

- Feststellung des Wahlergebnisses -

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2012 hat in seiner Sitzung am 16.05.2012 das Wahlergebnis im Wahlkreis **64 Mülheim I** ermittelt.

Gemäß § 57 Landeswahlordnung in Verbindung mit § 55 Abs. 3 Landeswahlordnung wird hiermit das amtliche Endergebnis im Wahlkreis sowie der Name der/des im Wahlkreis gewählten Bewerberin/Bewerbers öffentlich bekannt gemacht.

<b>Amtliches Endergebnis für den Wahlkreis 64 Mülheim I</b>	
	<b>Anzahl der Stimmen</b>
Wahlberechtigte insgesamt	<b>122.782</b>
<b>Wähler:</b>	<b>76.585</b>
<b>Ungültige Erststimmen</b>	<b>978</b>
<b>Gültige Erststimmen</b>	<b>75.607</b>
<b>Ungültige Zweitstimmen:</b>	<b>1.031</b>
<b>Gültige Zweitstimmen:</b>	<b>75.554</b>

Von den **gültigen Erststimmen** entfallen auf:

<b>Bewerber(in)</b>	<b>Name der Partei (Kurzbezeichnung in Klammern)</b>	<b>Anzahl der Stimmen</b>
<b>1. Hendriks, Heiko</b> Unternehmensberater Böllerts Höfe 28 45479 Mülheim an der Ruhr	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	<b>16.024</b>
<b>2. Kraft, Hannelore</b> Diplom Ökonomin Auerstr. 13 45468 Mülheim an der Ruhr	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	<b>44.714</b>
<b>3. Steffens, Barbara</b> Landesministerin Waldsaum 3 45470 Mülheim an der Ruhr	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)	<b>4.278</b>
<b>4. Mangen, Christian</b> Rechtsanwalt Kohlenkamp 43 45468 Mülheim an der Ruhr	Freie Demokratische Partei (FDP)	<b>4.141</b>

<b>5. Pernau, Martin</b> Einzelhandelskaufmann Saarner Str. 486 45478 Mülheim an der Ruhr	DIE LINKE (DIE LINKE)	<b>1.586</b>
<b>6. Trojahn, Carsten</b> Fachinformatiker Landsberger Str. 35 45481 Mülheim an der Ruhr	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	<b>4.864</b>

**Gewählt ist gemäß § 32 Abs. 1 Landeswahlgesetz die Bewerberin des Kreiswahlvorschlages mit der lfd. Nr. 2 (Frau Hannelore Kraft).**

Von den **gültigen Zweitstimmen** entfallen auf:

	Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Anzahl der Zweitstimmen
1	<b>CDU</b>	<b>14.225</b>
2	<b>SPD</b>	<b>34.793</b>
3	<b>GRÜNE</b>	<b>9.359</b>
4	<b>FDP</b>	<b>6.761</b>
5	<b>DIE LINKE</b>	<b>1.819</b>
6	<b>PIRATEN</b>	<b>5.446</b>
7	<b>pro NRW</b>	<b>1.383</b>
8	<b>NPD</b>	<b>334</b>
9	<b>Tierschutzpartei</b>	<b>505</b>
F 10	<b>FAMILIE</b>	<b>231</b>
F 11	<b>BIG</b>	<b>164</b>
F 12	<b>DIE PARTEI</b>	<b>196</b>
F 13	<b>ÖDP</b>	<b>46</b>
F 14	<b>FBI / Freie Wähler</b>	<b>95</b>
F 15	<b>AUF</b>	<b>50</b>
F 16	<b>FREIE WÄHLER</b>	<b>93</b>
F 17	<b>Partei der Vernunft</b>	<b>54</b>



Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Landtagswahl im Wahlkreis 64 Mülheim I läuft vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mülheim an der Ruhr, den 29.05.2012

Die Oberbürgermeisterin  
und Kreiswahlleiterin

M ü h l e n f e l d

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Eberhard Sievert, Wadersloh)	215
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Krystyna Maria Olszynska)	215
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sardal Kisin, Duisburg)	216
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Claudio Soares Antunes Garcia)	216
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sinniah Tharmarajah)	216
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Pascal Musli)	217
Jahresabschluss 2011 der Stadtbahn-Betriebsführungsgesellschaft Ruhr mbH i. L., Essen	217
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Heißener Str. 28)	217
Neuwahl einer Schiedsperson (Schiedsamtsbezirk 2)	218
Wiederwahl der Schiedsperson im Schiedsamtsbezirk 4 (Heißen)	218
Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr – Verdienstausfallsatzung Freiwillige Feuerwehr vom 24.05.2012	219
2. Satzung zur Änderung der Honorarsatzung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 20.04.2001 in der Fassung vom 01.06.2012	221
Dritte Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Heinrich-Thöne-Volkshochschule der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 19.12.2005 in der Fassung vom 01.06.2012	223
Einziehungsverfügung „Bogenstraße“	225
Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 9 (Frohnhauser Weg)	227
Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl vom 13.05.2012 – Feststellung des Wahlergebnisses	229